

1 Einleitung

Die Aufgaben der Feuerwehr, wie sie in den Feuerwehr- bzw. Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzen der einzelnen Bundesländer festgelegt sind, umfassen neben der Brandbekämpfung auch die Hilfeleistung bei Notständen, Unglücksfällen und Umweltschäden. Die Feuerwehr wird also immer dann tätig werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht und die Beseitigung dieser Gefahr in ihr gesetzlich festgelegtes Aufgabengebiet fällt. Unter dem Begriff »Gefahr« soll dabei ein Umstand verstanden werden, aus dem heraus sich bei Nichteingreifen bedrohliche oder sonst wie der Kontrolle entzogene negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Sachwerte oder die Umwelt akut entwickeln können. Zusammenfassend kann also festgestellt werden:

Der Feuerwehreinsatz ist Gefahrenabwehr.

So spricht man beim Brandeinsatz auch vom »abwehrenden Brandschutz«. Versteht man den Feuerwehreinsatz konsequent als Gefahrenabwehr, so ergibt sich daraus zwingend die Existenz von mindestens einer Gefahr an der Einsatzstelle. Streng genommen kann es keine gefahrlose Einsatzstelle geben, denn eine Situation, von der keine Gefahr im obigen Sinne ausgeht, rechtfertigt grundsätzlich nicht den Einsatz der Feuerwehr¹. Als Konsequenz muss sich die Feuerwehr, das heißt konkret jede Führungskraft und jeder Feuerwehrangehörige in der Mannschaft, auf die zu erwartenden Gefahren einstellen. Sind vorhandene Gefahren erst einmal erkannt, so haben sie viel von ihrer Bedrohlichkeit verloren, denn man kann entsprechende Schutzmaßnahmen treffen. In einem amerikanischen Lehrbuch über Feuerwehrtaktik (Clark, 1976) findet sich der Kernsatz »successfull fire-fighting is anticipation«, zu Deutsch »der erfolgreiche Feuerwehreinsatz besteht aus vorausschauendem Handeln«. Kenntnisse der Gefahren der Einsatzstelle und das Erkennen dieser Gefahren im Einzelfall sind wesentliche Grundlagen, die zu diesem vorausschauenden Handeln befähigen.

Um die Wiederholung von Unfällen zu vermeiden, müssen insbesondere nach (Beinahe-)Unfällen im Rahmen der Erfahrungsauswertung, bzw. eines »Lessons

1 Achtung: Hier kann es in der Auftrags- bzw. Aufgabenzuweisung an die Feuerwehren (und andere BOS bzw. Dritte im Auftrag) länderspezifische Ausnahmen und Erweiterungen geben. Vgl. z. B. Bayern mit der Absicherung von Unfallstellen oder Verkehrslenkungsmaßnahmen im Auftrag der Polizei, vgl. Bayerische Staatskanzlei, 1990.

learned«-Prozesses, die Erkenntnisse aus Einsätzen erfasst, ausgewertet und in die Aus- und Fortbildung integriert werden. Als vorbildlich gilt auch heute noch die Unfallauswertung und die Folgemaßnahmen nach einem tödlichen Einsatzunfall bei der Kölner Feuerwehr (vgl. Maurer, 1996). Idealerweise mündet dies in einen laufenden Prozess zur (kontinuierlichen) Verbesserung, der auch ohne konkrete Unfälle weitergeführt wird.

Die Autoren haben sich entschieden, geschlechts- und dienstgradneutrale Begriffe, z.B. Einsatzkraft bzw. deren generisches Femininum »Einsatzkräfte«, zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, umfasst die wegen der besseren Lesbarkeit im generischen Maskulinum formulierte Funktion selbstverständlich auch andere Geschlechter.

1.1 Unfallverhütung und Gefährdungsbeurteilungen

Feuerwehrdienst ist schwere körperliche Arbeit, erfordert höchste Konzentration, oft schnelle Entscheidungen und erfolgt in vielen Fällen bei besonderen Gefahrenlagen bzw. Gefährdungen. Der Einsatz der Gefahrenabwehrkräfte erfolgt häufig also genau dann, wenn Maßnahmen der Unfallverhütung bzw. Risikominimierung nicht beachtet oder nicht ausreichend waren. Kenntnisse der Gefahren der Einsatzstelle und zugehöriger Schutzmöglichkeiten gehören daher zum unverzichtbaren Grundwissen jeder Einsatzkraft. Das Kennen und Erkennen von Gefahren sowie das sich daraus ergebende richtige Verhalten inkl. der Auswahl geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) dienen der Sicherheit des Einzelnen und damit auch des eingesetzten Teams. Sie sind unverzichtbar für den Einsatzerfolg!

Auf der Risikominimierung basiert auch der Grundsatz aus der FwDV 500, dass bei Transportunfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern sowie bei Einsätzen mit Anschlagsverdacht bei der Freisetzung von Gefahrstoffen zunächst immer wie in einem Einsatz der Gefahrengruppe II vorzugehen ist. Das bedeutet, immer den Einsatz unter geeigneter Schutzkleidung und mit geeignetem Atemschutz durchführen, bis sicher feststeht, dass diese nicht benötigt werden.

Gerade weil es die gefahrlose Einsatzstelle nicht gibt, die Vielzahl und Vielschichtigkeit der vorliegenden Gefahren sowie die unter Zeitdruck erfolgten Erkundungen unter oftmals widrigen Umständen eine vollständige Erfassung nicht immer zulassen, muss mit allen geeigneten Mitteln die Verhinderung von Unfällen betrieben werden. Da im Feuerwehrdienst viele Gefahren nicht sofort beseitigt werden können, müssen die Einsatzkräfte befähigt werden, durch geeignetes Gerät, ausreichende Schutz-

1.1 Unfallverhütung und Gefährdungsbeurteilungen

ausrüstung und richtiges eigenes Verhalten den Gefahren so zu begegnen, dass sich aus ihnen keine Unfälle ergeben.

Ein wichtiges Instrumentarium der Unfallverhütung sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Mit Genehmigung des für Arbeitssicherheit zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sind von den Unfallversicherungsträgern allgemein die UVV »Grundsätze der Prävention« (DGUV Vorschrift 1) und speziell für die Feuerwehren die UVV »Feuerwehren« (DGUV Vorschrift 49) mit erläuternden Durchführungsanweisungen erlassen worden. Diese Vorschriften haben Verordnungscharakter, was bedeutet, dass fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen sie als Ordnungswidrigkeiten gelten und als solche geahndet werden können.

Die UVV »Feuerwehren« richtet sich sowohl an den in Analogie zu anderen Unfallverhütungsvorschriften als »Unternehmer« bezeichneten Träger der Feuerwehr als auch an den einzelnen Feuerwehrangehörigen. Sie gilt bei Einsatz, Übung und sonstigem Dienstbetrieb und regelt insbesondere:

- die Beschaffenheit sowie das Betreiben, Warten, Pflegen und Prüfen von Feuerwehreinrichtungen; das sind im Sinne dieser Vorschrift alle für den Feuerwehrdienst eingesetzten sächlichen Mittel, insbesondere bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen, ausgenommen Hilfs- und Betriebsstoffe,
- die persönlichen Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst, denn nur fachlich und körperlich geeignete Feuerwehrangehörige dürfen eingesetzt werden,
- das Verhalten von Feuerwehrangehörigen, insbesondere den Umgang mit bestimmten Geräten, die Durchführung bestimmter Tätigkeiten und das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen,
- die regelmäßige Unterweisung von Feuerwehrangehörigen über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Zur Rettung von Menschenleben kann bei Einsätzen im Einzelfall von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden. Dies ist aber kein Freibrief für eine generelle und großzügige Verletzung aller Vorgaben. Vielmehr erfordert eine Abweichung von Unfallverhütungsvorschriften zwingend, dass mit ihnen konforme Möglichkeiten zur Rettung nicht mehr gegeben sind. Dabei muss aber stets bedacht werden, dass auch in noch so dramatischen Situationen die Gesetze von Physik und Chemie nicht außer Kraft gesetzt sind. Unüberlegtes Helden- und waghalsiges Draufgängertum nützen der zu rettenden Person nicht und gefährden den Retter in nicht mehr vertretbarer Weise.

Wenn die Unfallverhütungsvorschriften mit dem Ziel einer Menschenrettung verletzt werden müssen, dann ist diejenige Möglichkeit überlegt und durchdacht auszuwählen, die für den Retter die geringste Gefährdung darstellt.

Die UVV »Feuerwehren« steht im Verbund mit zahlreichen anderen Unfallverhütungsvorschriften, Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Grundsätzen, Merkblättern, Normen und Dienstvorschriften. Mit diesem, leider mitunter nur schwer überschaubaren System aus Regelwerken soll auch für den Bereich der Feuerwehr ein Maximum an Arbeitssicherheit geschaffen werden, denn:

**Merke:**

Unfälle sind keine Zufälle, sondern sie werden verursacht.

Dabei ist selten nur eine Ursache maßgeblich. Meist sind es mehrere Versäumnisse und Fehler, die einzeln noch unproblematisch sind, in ihrer Kombination, ihrem gleichzeitigen Wirksamwerden aber dramatische Folgen bewirken. Nach der Untersuchung eines tödlichen Atemschutzunfalls im Jahr 2015 stellten die Feuerwehr-Unfallkassen hierzu fest (vgl. HFUK Nord, 2016): *»Bei der Bewertung der Ereignisse im Nachhinein ist festzustellen, dass den eingesetzten Feuerwehrangehörigen [...] im Laufe der Einsatzvorbereitung und des Einsatzes mehrere Fehler unterlaufen sind. Diese äußerten sich in Verstößen gegen Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sowie Missverständnissen und falschen Einschätzungen der Lage. Es wurde jedoch deutlich, dass es sich keinesfalls um schwerwiegende Fehler bzw. Verstöße handelt. Vielmehr führten die Summe und Verkettung selbiger und vor allem die Fehler des Unfallverletzten [...] in der Folge zu dem tödlichen Unfall.«* Dieser Feststellung ist Nichts hinzuzufügen, sie trifft auf eine Vielzahl von Unfällen im Feuerwehrdienst zu.

Ausdrücklich hinzuweisen ist an dieser Stelle auf das erstmals 1996 in Kraft getretene Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (»Arbeitsschutzgesetz«). Denn in diesem Gesetz wird die grundsätzliche Pflicht des Arbeitgebers festgeschrieben, alle Gefährdungen, die sich für Beschäftigte bei der Arbeit ergeben, zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu ermitteln und zu dokumentieren.

Als Beschäftigte gelten nach diesem Gesetz primär Arbeitnehmer und Beamte, sodass es unmittelbar für Beschäftigte in Berufs-, Werk- und Betriebsfeuerwehren, aber auch für Beschäftigte in Freiwilligen Feuerwehren (z. B. hauptberufliche Kräfte in ständig besetzten Wachen, hauptberufliche Gerätewarte etc.) anzuwenden ist. Für

1.1 Unfallverhütung und Gefährdungsbeurteilungen

die rein ehrenamtlich Tätigen in Freiwilligen Feuerwehren findet das Arbeitsschutzgesetz zwar keine unmittelbare Anwendung, aber die UVV »Grundsätze der Prävention« regelt unmissverständlich die gleichen Pflichten. Damit ergibt sich auch für die Freiwilligen Feuerwehren die Verpflichtung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.

Unternehmer im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes und damit verantwortlich ist bei öffentlichen Feuerwehren der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister. Dieser kann die Leitung der Feuerwehr mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Denn mit den hier vorhandenen Kenntnissen und Erfahrungen können relevante Gefährdungen analysiert und wirksame – vor allem praxisgerechte – Maßnahmen ergriffen werden. Dabei ist es sinnvoll, Experten hinzuzuziehen, beispielsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte.

Die bereits gültigen Regelwerke erleichtern dabei in der Praxis die Arbeit, weil sie als gleichwertig gelten, Zitat aus UKH (2010): *»Die Beachtung der Feuerwehr-Dienstvorschriften erfüllt für Ausbildung, Einsatz und Übung die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung, vgl. Kapitel 2.2.5. der DGUV Regel »Grundsätze der Prävention« (DGUV Regel 100-001). Aus Sicht der Unfallkasse Hessen erfüllt auch das Befolgen der Vorgaben des Regelwerks der gesetzlichen Unfallversicherung, also Maßnahmen der DGUV Grundsätze, der DGUV Regeln und DGUV Informationen, die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung.«*

Als erster Schritt ist darüber hinaus stets eine Bestandsaufnahme aller Möglichkeiten durchzuführen, bei denen Feuerwehrangehörige durch Gefahren Schaden nehmen können. Im Zentrum der Gefährdungsbeurteilungen steht immer die Leitfrage »Was kann passieren?«. Dabei ist es von größter Wichtigkeit, dass die Bestandsaufnahme systematisch durchgeführt wird, damit einerseits alle Gefährdungen erfasst werden, andererseits aber der Aufwand überschaubar bleibt. Konkrete Hilfen bietet beispielsweise der »Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst« der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Grundsätzlich besteht eine Gefährdungsbeurteilung aus den Schritten

- Gefährdungsermittlung,
- Risikobeurteilung,
- Maßnahmen,
- Dokumentation sowie
- Überprüfung der Wirksamkeit

welche nach einem festzulegenden Zeitraum erneut zu durchlaufen sind.

Wenn man die Tätigkeiten der Feuerwehr betrachtet, dann fällt hinsichtlich der möglichen Gefährdungen folgende Grundstruktur auf:

- Einerseits der »rückwärtige« Bereich, d. h. alle im Detail planbaren und damit gestaltbaren Tätigkeiten z. B. in Werkstätten, Prüfung und Wartung von Einsatzmitteln, Ausbildungs- und Übungsdienste, die räumliche Situation auf der Feuerwache, die verwendete Schutzkleidung, die Hygienebedingungen u. Ä.
- Andererseits die Einsätze, die nur begrenzt vorgeplant werden können und auf deren Randbedingungen die Feuerwehr nur geringen Einfluss nehmen kann.

Bei den »rückwärtigen« Tätigkeiten unterscheidet sich der Feuerwehrdienst nicht wesentlich vom allgemeinen gewerblichen Bereich. Das heißt der Unternehmer kann und muss in seiner Gefährdungsbeurteilung einerseits sehr detailliert vorgehen, kann sich dabei aber häufig auf bereits vorhandene Unterlagen stützen.

Im Rahmen von Einsätzen wird die Feuerwehr an Einsatzstellen tätig, die sie im Vorfeld nicht oder nur begrenzt (z. B. über Auflagen des Vorbeugenden Brand-schutzes) beeinflussen und gestalten konnte. Dementsprechend schwierig erscheint zunächst die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für den Einsatzdienst. Aber erstens dürfen gleichartige Gefährdungssituationen zusammengefasst bewertet werden und zweitens erfüllt die Beachtung des DGUV-Regelwerkes und der Feuerwehr-Dienstvorschriften im Allgemeinen, wie oben zitiert, die Gleichwertigkeit einer Gefährdungsbeurteilung für die darin erfassten Tätigkeiten (vgl. UKH, 2010). Damit reduziert sich die Notwendigkeit eigener Gefährdungsbeurteilungen insbesondere auf solche Fälle,

- die in den genannten Regelwerken nicht erfasst sind,
- in denen von den genannten Regelwerken bewusst abgewichen werden soll,
- in denen Erkenntnisse über besondere Gefahren oder bereits eingetretene Unfälle vorliegen,
- in denen wesentliche Veränderungen geplant sind (z. B. neue Einsatzkonzepte, neue Einsatzmittel, neue oder umgebaute Liegenschaften o. Ä.).

Für die Gefährdungsbeurteilung einer Einsatzstelle gilt daher:

- Die Parallele der o. g. Schritte einer Gefährdungsbeurteilung zum Regelkreis des Führungsvorgangs führt dazu, dass das Durchlaufen des Füh-

1.2 Das Erkennen von Gefahren als Bestandteil des Führungsvorgangs

rungsvorgangs (► Kapitel 1.2) einer Gefährdungsbeurteilung der aktuellen Einsatzlage entspricht.

- Die zusammengefasste Bewertung gleichartiger Gefährdungssituationen erlaubt dem Einsatzleiter die rechtskonforme Einteilung der Gefahren der Einsatzstelle in Gruppen (► Kapitel 1.4).

Diese Grundsätze sind das Fundament, auf dem die folgenden Kapitel aufbauen.

1.2 Das Erkennen von Gefahren als Bestandteil des Führungsvorgangs

Von entscheidender Bedeutung für das Erreichen des Einsatzzieles und die Sicherstellung des Einsatzerfolges ist das systematische Vorgehen des Einsatzleiters. Nur durch geordnetes Denken und Handeln können taktische Einsatzprobleme auch an großen und unübersichtlichen Schadenstellen erfolgreich bewältigt werden.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 »Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem« definiert den Führungsvorgang als einen zielgerichteten, immer wiederkehrenden und in sich geschlossenen Denk- und Handlungsablauf. Dieser lässt sich in folgende Teilschritte gliedern (► Bild 1):

- Lagefeststellung,
- Lagebeurteilung,
- Entschluss und
- Befehlsgebung.

Für unsere Betrachtungen ist die Phase der Lagebeurteilung von großer Bedeutung. In ihr gilt es, unter Berücksichtigung des Einsatzauftrages die in der Lagefeststellung gewonnenen Erkenntnisse mit den eigenen Möglichkeiten und Mitteln in Übereinstimmung zu bringen. Hierzu stellt sich der Einsatzleiter die folgenden formalisierten Fragen:

- Welche Gefahren bestehen für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte?
- Welche Gefahr muss zuerst bekämpft werden?
- Wo ist der Gefahrenschwerpunkt?

Indem die eigenen Schutz- und Abwehrmöglichkeiten diesen Erkenntnissen gegenübergestellt werden, wird systematisch die beste Möglichkeit zur Gefahrenabwehr gefunden. Das schnelle und richtige Erkennen und Bewerten von Gefahren ist daher für alle Einsatzkräfte von größter Bedeutung. Für die Mannschaft ist es Grundlage für richtiges Verhalten und eigene Sicherheit, für die Führungskräfte ist es ein sehr wichtiger Bestandteil eines systematischen Führungsverhaltens.

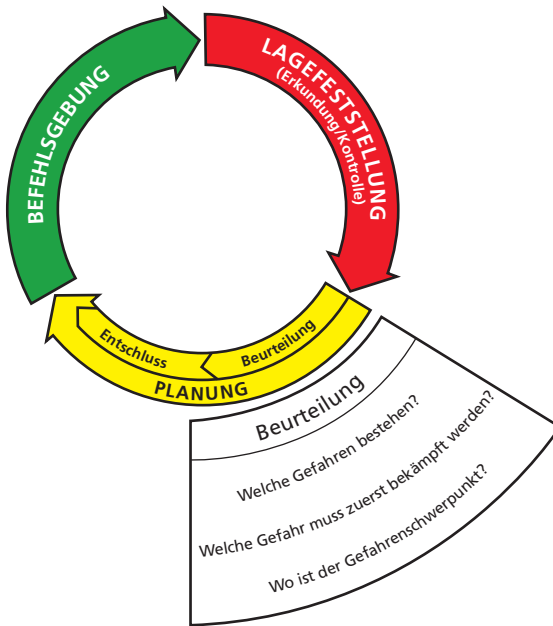


Bild 1: Die Gefahrenlehre als Bestandteil des Führungsvorgangs (Quelle: W. Kohlhammer GmbH)

Dabei ist zu beachten, dass dieser Regelkreis nicht nur bei sich aufbauenden Lagen beachtet wird, sondern dass dieser Prozess auch bei der Rücknahme von Maßnahmen bis hin zur Übergabe der Einsatzstelle an Dritte immer wieder durchlaufen wird. Gleiches gilt für die Übergabe einer Einsatzstelle – oder auch nur eines Abschnittes daraus – an andere Einsatzkräfte. Sowohl die abgebende wie auch die übernehmende Führungskraft sollten den Regelkreis inkl. einer Gefahrenanalyse dabei durchlaufen und gemeinsam besprechen. Dies vermeidet das Übersehen von Risiken und Gefahren – und sorgt für den kontinuierlichen Fortgang der Einsatzmaßnahmen, auch beim Wechsel von Personal oder deren Aufgaben.

1.3 Ursachen und Begegnung der Gefahren

Als Ursachen von Gefahren kommen in Frage:

- die Einsatzstelle selbst,
- inkl. Verhalten von dadurch direkt oder indirekt geschädigten bzw. betroffenen Menschen und Tieren – auch im näheren und weiteren Umfeld,
- mangelhafte Einsatzmittel,

1.3 Ursachen und Begegnung der Gefahren

- Fehlverhalten der Einsatzkräfte.

Zwei dieser Ursachen sind im Verhalten von Menschen begründet, sie führen daher zu so genannten »subjektiven Gefahren«. Entsprechend ergeben sich aus den anderen beiden Ursachen »objektive Gefahren«. »Objektive Gefahren« können sich aber auch aus Fehl- oder irrationalen Verhalten von Personen ergeben, z. B. Wegnahme einer Abstützung mit folgendem (Teil-)Einsturz, oder völliges Fehlverhalten eines Kraftfahrzeugführers beim Annähern an eine abgesicherte Einsatzstelle (z. B. zu spätes Bremsen oder Verreißen der Lenkung) sodass das Fahrzeug dadurch ins Schleudern gerät und in der Einsatzstelle landet.

Gefahren, die ihre Ursache in den eigenen Einsatzkräften oder -mitteln haben, sind mit Sicherheit die unnötigsten und sind am einfachsten zu vermeiden. Ihr Vorliegen sollte ausgeschlossen werden. Beispiele für solche Ursachen sind: unnötige Hektik, Verkennen der eigenen Leistungsgrenzen, schlichte Unfähigkeit, Nichtbefolgung von Befehlen, Leichtsinns, Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften, Verwendung von unzulässigem oder defektem Gerät usw.

Abhilfe schaffen hier insbesondere

- eine regelmäßige und gründliche Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte,
- eine konsequente Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (► Kapitel 1.1),
- eine Verwendung zugelassener Geräte sowie geeigneter PSA, wo immer das möglich ist, und
- eine sorgfältige Prüfung und Wartung der Einsatzmittel nach Fristen bzw. Bedarf.

Da sich Einsatzkräfte im Einsatz nur so verhalten können, wie sie hierauf vorbereitet werden, muss ein Schwerpunkt der Aus- und Fortbildung darin liegen, einsatzgerechtes Verhalten auch unter Stressbedingungen bis hin zu Notfallsituationen zu trainieren. Aus dem eigenen Verhalten und den eigenen Geräten dürfen an der Einsatzstelle keine weiteren Gefahren entstehen, denn die dort vorhandenen sind schon groß genug.

So bleiben die Gefahren, die von fremden Personen und der Einsatzstelle selbst ausgehen. Diese Gefahren bestehen für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt, aber auch für die eigenen Kräfte. So können sich Personen selbst gefährden, indem sie beispielsweise bei einem Kellerbrand die schützende Wohnung verlassen und in das verrauchte Treppenhaus laufen. Oder sie gefährden die Einsatzkräfte z. B. durch plötzliche Angst beim Besteigen von Leitern.

Leider kommt es auch vor, dass Personen die Gefahrenabwehrorganisation, z. B. die Feuerwehr, oder deren Einsatzkräfte vorsätzlich schädigen, oder deren Einsatz

erschweren bzw. behindern wollen. Dies geschieht mit zunehmender Tendenz durch direkte Gewalt gegen einzelne Einsatzkräfte oder Einsatzmittel (z. B. Schläge gegen Fahrzeuge), kann aber im Einzelfall auch das Ausmaß von Krawallen annehmen. Es muss deutlich gesagt werden, dass es nicht die Aufgabe der Feuerwehr ist, dieser Gewalt durch passive oder gar aktive »Aufrüstung« zu begegnen. Maßnahmen der Deeskalation gegen aggressive Personen sind dagegen sinnvoll und sollten im Vorfeld geschult und geübt werden. Fruchten sie aber nicht und kann ein Angreifer nicht vollkommen risikolos neutralisiert werden, dann ist der Rückzug die richtige taktische Variante. Bei Krawallen kann schon wegen der Unübersichtlichkeit der Lage die Feuerwehr nicht tätig werden, solange nicht durch die Polizei der Schutz der Einsatzkräfte ausreichend sichergestellt ist. Bei jedem Verdacht auf Gewalt gegen Einsatzkräfte und -mittel ist daher unverzüglich die Polizei anzufordern bzw. so weit schon an der Einsatzstelle anwesend, sofort davon zu informieren. Danach ist ein Vermerk im Einsatzprotokoll zu veranlassen, z. B. durch eine entsprechende Rückmeldung an die Leitstelle. Dies dient auch der Erklärung etwaiger Behinderungen und damit Verzögerungen im Einsatzverlauf.

Ein besonderer Fall von vorsätzlich und zielgerichtet herbeigeführten Gefahren, Auswirkungen und Schäden liegt bei Amoklagen und terroristischen Anschlägen vor. Während bei Amoklagen der oder – seltener – die Täter wahllos Menschen verletzen oder töten, liegen terroristischen Anschlägen meist detaillierte Pläne zugrunde. Sowohl Amok- als auch Terrorlagen können stationär oder mobil sein. Gerade bei terroristischen Anschlägen kann die Dynamik des Ortswechsels oder die Gleichzeitigkeit von Ereignissen wesentlicher Teil des Plans sein, weil sich die Schwierigkeiten für die Polizei- und Rettungskräfte hierdurch vervielfachen. Insbesondere die Festlegung von »sicheren Bereichen« für Feuerwehr und Rettungsdienst wird deutlich erschwert bis unmöglich. Während Amoktäter ihre Gewalt meist unmittelbar an Menschen ausüben, richten sich terroristische Anschläge gegen Menschen, Sachwerte, die Umwelt, Industrie-, Kultur- und Bildungseinrichtungen, insbesondere gegen religiöse und diplomatische Einrichtungen sowie gegen kritische Infrastrukturen, aber auch gegen die Einsatzkräfte. Terroristische Anschläge lassen sich hinsichtlich ihrer objektiv wirkenden Gefahren (Explosion, Gefahrstoffe) durchaus in die klassische feuerwehrtaktische Gefahrenlehre einordnen. Aber insbesondere die gewollte Schädigung von Einsatzkräften durch Kampfstoffe, Sprengfallen und Zweitanschläge kann zu einer deutlich spürbaren Verunsicherung der Einsatzkräfte und damit zu einer (von den Terroristen beabsichtigten) ineffizienten Gefahrenbekämpfung führen.